

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau - Abwasser

BGBl. II Nr. 129/1998 23. April 1998

DURCHFÜHRUNG DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Arbeitsproben zu umfassen:

1. Einfache Instandsetzungsarbeit an abwassertechnischen Geräten, Maschinen oder Anlagen, wobei insbesondere Fertigkeiten der Fehlersuche und Fehlereingrenzung, der Behebung einfacher Fehler und der Wartung nachzuweisen sind;
2. eine prozessleittechnische Arbeit nach Unterlagen, wobei insbesondere Fertigkeiten im Messen, Steuern, Regeln, Prüfen und Optimieren von Arbeitsabläufen bei abwassertechnischen Geräten, Maschinen oder Anlagen nachzuweisen sind;
3. eine Arbeit aus der Abwassertechnologie, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Entnehmen und Vorbereiten von Proben,
 - b) Durchführen einer einfachen Analyse,
 - c) Behandeln.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden ausgeführt werden kann. Hiebei sind der Instandsetzungsarbeit gemäß Abs. 1 Z 1 und der abwassertechnologischen Arbeit gemäß Abs. 1 Z 3 jeweils eine Dauer von drei Stunden und der prozessleittechnischen Arbeit gemäß Abs. 1 Z 2 eine Dauer von einer Stunde zugrunde zu legen.

Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. für die Instandsetzungsarbeit an abwassertechnischen Geräten, Maschinen und Anlagen:
 - a) nachhaltige Funktionsfähigkeit,
 - b) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge,
 - c) fachgerechtes Verwenden der richtigen Prüf-, Mess- und Kontrollgeräte;
2. für die prozessleittechnische Arbeitsprobe:
 - a) richtige Funktionsfähigkeit,
 - b) richtige Mess- und Prüfergebnisse,
 - c) fachgerechtes Verwenden der richtigen Messgeräte;
3. für die abwassertechnologische Arbeitsprobe:
 - a) Sauberkeit,
 - b) richtige Ergebnisse,
 - c) fachgerechte Arbeitsausführung.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau - Abwasser

BGBl. II Nr. 129/1998 23. April 1998

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat den Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

DURCHFÜHRUNG DER THEORETISCHEN PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für einen Lehrberuf in der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau - Abwasser

BGBl. II Nr. 129/1998 23. April 1998

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereiche zu umfassen:

1. Abwasserkunde,
2. Maschinen, Einrichtungen und Anlagen der Abwassertechnik,
3. Chemie,
4. Biologie
5. Mikrobiologie und Ökologie.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Spezielle Fachkunde

Die Prüfung hat die Darstellung samt Skizze des Arbeitsablaufes einer abwassertechnischen Einrichtung oder Anlage zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Volums- und Masseberechnung,
- b) Prozentrechnung,
- c) Physikalische Berechnungen (wie Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad),
- d) Chemische Berechnungen.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.